

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 8. Mai 1907.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Einführung der badischen Gesetzgebung in der Gemeinde Kürnbach betreffend.
Verordnungen und Befehlsmaßnahmen: des Ministeriums des Inneren: den Transport von Leiden betreffend; Anstellung von Heimaltscheinen betreffend; die Aufhebung des Pfälzergeldes und die Auscheidung von Landstrafen betreffend; die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 26. April 1907.)

Die Einführung der badischen Gesetzgebung in der Gemeinde Kürnbach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1904, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 423), haben Wir auf Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

Für die Gemeinde Kürnbach werden mit Wirkung vom 1. Januar 1908 in Kraft gesetzt:

- das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 20. September 1900,
- das Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906,
- die §§ 82 bis 95 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 19. Oktober 1906,
- das Landeskirchensteuergesetz in der Fassung vom 20. November 1906,
- das Ortskirchensteuergesetz in der Fassung vom 20. November 1906.

Die Veranlagung der Abgabepflichtigen für das Jahr 1908 ist im Jahre 1907 nach den Bestimmungen dieser Gesetze vorzunehmen.

Ferner ist vom 1. Januar 1908 an die Beförsterungssteuer nach §§ 6 und 90 b des Forstgesetzes vom 15. November 1833 und 27. April 1854 zu erheben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 26. April 1907.

Friedrich.

von Dusch. Honsell. von Bodman.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
 Scheffelmeier.